

Antrag
der Fraktion der SPD

Vorlage der Sechsten Wohngeldnovelle

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesbauministers (siehe Protokoll des 16. Ausschusses vom 8. Juni 1983) zu entsprechen und die seit einem Jahr vorbereitete Sechste Wohngeldnovelle unverzüglich vorzulegen, damit sie zum 1. Januar 1985 in Kraft treten kann. Angesichts der Mietsteigerungen, vor allem in den Ballungsräumen, und der in den letzten Jahren gesunkenen Realeinkommen breiter Schichten der Bevölkerung, ist eine schnelle Anpassung geboten.

Dazu müssen

- a) die Höchstbeträge, bis zu denen Wohnkosten bezuschußt werden, angehoben werden,
- b) die Wohngeldbeträge in den Wohngeldtabellen angehoben werden.

Ferner ist zu prüfen, die Bemessung der zuschufsfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung in der Weise umzustellen, daß die Höchstbeträge künftig nicht mehr nach Gemeindegrößenklassen, sondern nach Mietniveaunklassen gestaffelt werden;

2. zu prüfen, in welchem Umfang strukturelle Verbesserungen in folgenden Bereichen vorzusehen sind:
 - a) Freibetrag für Kinder unter 16 Jahren bei alleinerziehenden Elternteilen,
 - b) Freibetrag für mitverdienende Kinder,
 - c) zielgenaue Verbesserungen für Schwerbehinderte,
 - d) Neuregelung für Studenten, deren Ausbildungsförderung nur noch auf Darlehen beruht.

Entsprechende Gesetzesformulierungen sind für das Verfahren der Gesetzesberatung als Formulierungshilfen vorzulegen.

Bonn, den 4. April 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es ist dringend geboten, das Wohngeld an die Entwicklung der Wohnkosten und Einkommen regelmäßig anzupassen, da nach bisher übereinstimmender Meinung das Wohngeld als Sozialleistung fester Bestandteil der Wohnungspolitik ist und so gestaffelt sein sollte, daß die Sicherung angemessenen und vor allem familiengerechten Wohnens gewährleistet wird.

Die bisherigen Wohngeldanpassungen erfolgten in einem Zeitraum von drei bis höchstens vier Jahren. Die fünfte Novelle wurde am 1. Januar 1981 rechtskräftig. Schon jetzt werden „normale“ Mieten in zunehmendem Maße nicht mehr von den Wohngeldsätzen erfaßt. Mieterhöhungen und Kostensteigerungen führen dazu, daß Anspruchsberechtigte ohne Hilfe bleiben.